

Newsletter

Deutsch

INHALTSVERZEICHNIS

1. MWST BEI COVID-19-BEITRÄGEN	3
2. UMBAU DER INTERNATIONALEN FIRMENSTEUER.....	3
3. ÄNDERUNG BEI DER BEWERTUNG VON ANTEILEN NICHT KOTIERTER UNTERNEHMUNGEN IM PRIVATVERMÖGEN.....	4
4. DAC 6 (DIRECTIVE ON ADMINISTRATIVE COOPERATION) – TRANSFER PRICING.....	4
5. ELEKTRONISCHE BUCHFÜHRUNG	6
INTERNES.....	7

1. MWST bei COVID-19-Beiträgen

Am 7. Mai 2021 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) Anpassungen in der Mehrwertsteuer-Info Nr. 05 «Subventionen und Spenden» hinsichtlich der mehrwertsteuerrechtlichen Behandlung von COVID-19-Beiträgen veröffentlicht.

Die COVID-19-Beiträge der öffentlichen Hand gelten gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG als Subventionen, welche normalerweise eine Vorsteuerkürzung zur Folge haben (Art. 33 Abs. 1 MWSTG). Aufgrund der ausserordentlichen Situation hat der Bundesrat jedoch beschlossen, dass steuerpflichtige Personen bei Erhalt von COVID-19-Beiträgen keine Vorsteuerkürzung vornehmen müssen.

Als COVID-19-Beiträge gelten Zahlungen, Zinsvorteile auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte bezüglich Darlehen oder Schuldertilgungen, deren rechtliche Grundlage (Gesetz, Verordnung, Reglement, Beschluss, Erlass usw.) auf COVID-19-Massnahmen beruht und die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind.

Diese Beiträge sind in der MWST-Abrechnung nicht in Ziffer 200, sondern unter Ziffer 910 (Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw.) zu deklarieren. Falls bereits Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von COVID-19-Beiträgen vorgenommen wurden, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung rückgängig gemacht werden.

2. Umbau der internationalen Firmensteuer

Am 10. Juli 2021 wurde im Rahmen des G-20 Gipfels in Venedig beschlossen, eine Mindestbesteuerung für multinational tätige Konzerne ab dem Geschäftsjahr 2023 einzuführen. Die Grundlagen der Steuerreform entwarf die OECD. Die Reform basiert auf zwei Säulen:

Die erste Säule erweitert das Besteuerungsrecht auf die Marktstaaten, in denen ein Konzern wirkt, auch wenn er keinen Präsenz im entsprechenden Land unterhält. Die OECD wollte ursprünglich sicherstellen, dass Tech-Konzerne in den Marktstaaten ebenfalls Steuern zahlen. Die Besteuerung wurde jedoch nun auch auf Konzerne in anderen Branchen (ohne Finanzbranche) ausgeweitet, die einen Umsatz von mindestens EUR 20 Mrd. haben und eine Umsatzrendite von mehr als 10 % erzielen. Von diesem Übergewinn sollen die Marktstaaten ein Besteuerungsrecht von 20 bis 30 % erhalten. Die Einführung von einheitlichen Regeln für die internationale Konzernbesteuerung sollte dazu führen, dass die bereits in verschiedenen Ländern eingeführte Digitalsteuer wieder abgeschafft wird.

Die zweite Säule sieht eine minimale Besteuerung der Gewinne von Konzernen von mit 15 % vor. Konzerne mit einem Umsatz von mindestens EUR 750 Mio. sollen dieser Regelung unterstehen. Wird die minimale Besteuerung in einem Land nicht erreicht, so hat das Land der Konzern-Obergesellschaft das Recht, die Differenz zu besteuern. Die Frage stellt sich nun, ob die Schweiz die Grundsätze der internationalen Konzernbesteuerung ebenfalls ins nationale Recht überführen wird. Die gleichzeitige Anwendung von unterschiedlichen Steuersätzen für Konzerngesellschaften – minimal 15% für Konzerngesellschaften mit einem Umsatz von mindestens EUR 750 Mio. zum einen und davon abweichende für die übrigen Gesellschaften zum andern - könnte dem Grundsatz der Rechtsgleichheit widersprechen. Die heute angewandten Steuersätze bei zwei Drittel der Kantone liegen unter 15 %. Noch sind

viele Fragen offen und die OECD will bis Ende 2021 detaillierte Regeln zur praktischen Anwendung herausgeben. Die Minimalbesteuerung versucht den internationalen Steuerwettbewerb einzudämmen. Die Schweiz muss wohl teilweise umdenken und Wirtschaftsförderung nicht nur über die Steuersätze betreiben. Zur Debatte dürften insbesondere Subventionen und nicht-fiskalische Ausgleichszahlungen stehen. Dies in Anlehnung an die EU, die bereits heute ein ausgedehntes System von Fördermassnahmen aller Art kennt. Dadurch soll die Schweiz im internationalen Standortwettbewerb attraktiv bleiben.

3. Änderung bei der Bewertung von Anteilen nicht kotierter Unternehmungen im Privatvermögen

Anteile an nicht kotierten Unternehmen im Privatvermögen werden aufgrund des Kreisschreibens 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz („KS SSK 28“) für die Vermögenssteuer nach der Praktiker Methode bewertet. Der Vermögenssteuerwert von Unternehmen kann eine erhebliche Belastung für einen Steuerpflichtigen darstellen, insbesondere dann, wenn der Aktionär keine Dividendeneinkünfte aus der Unternehmung erzielt. Die maximalen Vermögenssteuersätze der Kantone bewegen sich zwischen 0.13 % im Kanton Nidwalden und 1.01 % in Genf.

In der Praxis werden u.a. die vereinfachte Berechnungsmethode und der tiefe Kapitalisierungszinssatz von 7 % kritisiert, der vielfach zu einer Überbewertung führt. Aus diesem Grund wurde der KS SSK 28 hinsichtlich Kapitalisierungszinssatz und Bewertung von Start-ups revidiert (die Änderungen treten ab dem Steuerjahr 2021 in Kraft).

Der Kapitalisierungszinssatz nach neuer Methode dürfte sich gegenüber der heutigen Berechnungsmethode um 2 % erhöhen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird wie bis anhin den Kapitalisierungszinssatz jährlich publizieren.

Zudem werden die Start-ups neu, sofern keine repräsentativen Geschäftsergebnisse vorliegen, zum

Substanzwert bewertet und nicht auf Basis der letzten Finanzierungsrunden. Diese Methode wendet das Kantonale Steueramt Zürich schon seit eigenen Jahren an. Alle Kritikpunkte wurden jedoch nicht beseitigt:

- Der Minderheitenabzug wird weiterhin verweigert, wenn der Gesellschafter durch eine Dividendenausschüttung eine ausreichende Rendite erhält.
- Der Ertragswert wird auch inskünftig als ewige Rente berechnet und nicht auf eine gewisse Laufzeit beschränkt.
- Zudem werden spezielle Verhältnisse in den wenigsten Verhältnissen berücksichtigt.

Die Bewertung von nicht kotierten Unternehmen im Privatvermögen dürfte trotz Anpassungen bei vielen Gesellschaftern weiterhin auf Unverständnis stossen.

4. DAC 6 (Directive on Administrative Cooperation) – Transfer Pricing

Im Mai 2018 hat der EU-Rat die Richtlinie 2011/16 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen angepasst (wie bspw. Transferpricing bei Gruppengesellschaften). Da diese Richtlinie seit der initialen Verabschiedung im 2011 bereits 6-mal angepasst wurde, wird von DAC 6 gesprochen.

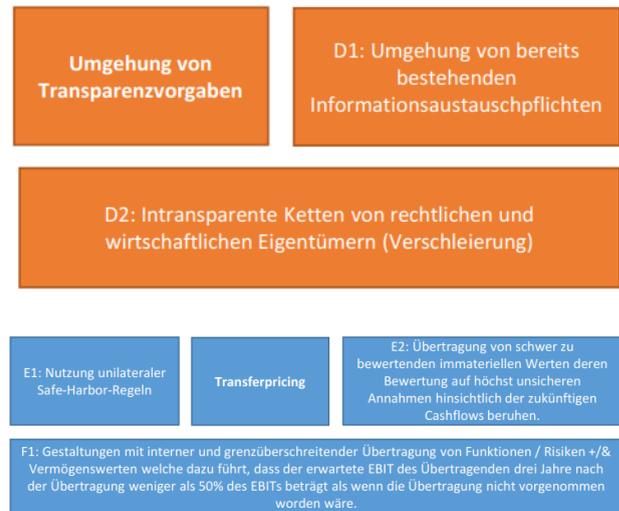
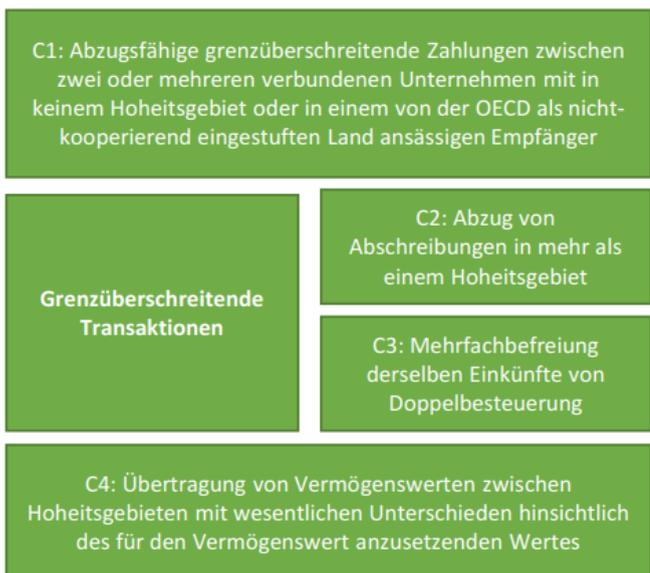
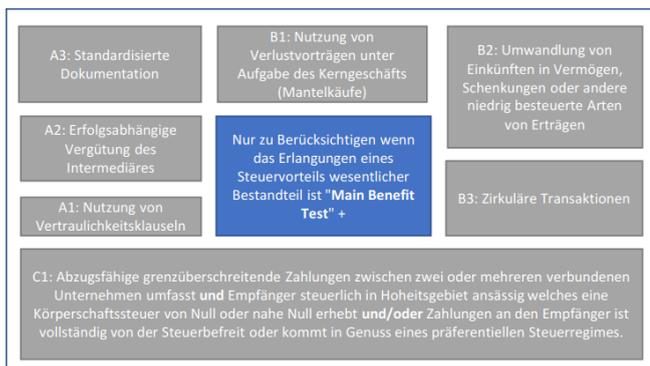
Ziel der Richtlinie ist es, die Steuerbemessungsgrundlagen der Mitgliedsstaaten gegen Aushöhlung zu schützen. Zu diesem Zweck sollen die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten umfassende und relevante Informationen über potentiell aggressive Steuergestaltungen erhalten. Damit sollen die Steuerbehörden in der Lage sein, zeitnah neue Rechtsvorschriften zu erlassen oder Steuerprüfungen durchzuführen. Im Weiteren sollen strengere Massnahmen gegen Intermediäre ergriffen werden können, welche an solchen aggressiven Steuergestaltungen mitwirken.

Im Anhang 1 der Richtlinie werden 4 Kategorien von

Merkmale (Kennzeichen oder eng. Hallmarks) aufgelistet, welche auf Steuervermeidung oder – missbrauch hindeuten. Für Schweizer Gruppen mit einem internationalen Fussabdruck wohl relevant sind jegliche internationalen Gestaltungen, die zu einem Steuervorteil führen wie bspw. eine entsprechende internationale Transferpreis-Strategie.

Als meldepflichtig gilt gemäss DAC 6 jede grenzüberschreitende Gestaltung, die mindestens eines der nachfolgend aufgelisteten Kennzeichen aufweist. Eine Gestaltung ist dann grenzüberschreitend, wenn mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder ein Mitgliedstaat und ein Drittland betroffen sind.

Kennzeichen nach Anhang IV der Richtlinie



Unter DAC 6 liegt die Meldepflicht beim EU-Intermediär. Ist weder ein EU-Intermediär noch ein anderer Intermediär vorhanden, geht die Meldepflicht auf den in der EU ansässigen Steuerzahler über. Als Intermediäre werden insbesondere Steuerberater, Treuhänder, Rechtsanwälte und Banken bezeichnet. Die Intermediäre müssen gemäss DAC 6-Amtshilferichtlinie in einem EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig sein oder einen anderweitigen Anknüpfungspunkt aufweisen.

Alle Gestaltungen mit erstem Umsetzungsschritt seit dem 25.06.2018, mussten bis zum 31.08.2020 nachgemeldet werden. Für alle seit dem 01.07.2020 neuen meldepflichtigen Gestaltungen muss die Meldung innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Dabei sind Angaben zum Intermediär, zum Nutzer und Angaben zu den erfüllten Kennzeichen sowie den betroffenen Parteien weiterzugeben.

Verstösse gegen die Meldepflicht werden z.B. im Fall des deutschen Umsetzungsgesetzes mit einem Bussgeld von bis zu EUR 25'000 bestraft.

Aufgrund des verbesserten Austausches zwischen den EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen generell und Transferpricing im Spezifischen, ist davon auszugehen, dass nicht oder ungenügend substantiierte Zahlungen zwischen Gruppengesellschaften in verschiedenen Ländern stärker in den Fokus der Steuerbehörden

geraten werden. Um Hektik im Falle einer Steuerprüfung zu vermeiden, sollte frühzeitig eine individualisierte Dokumentation erstellt werden, welche belegt, dass die erfolgten Transaktionen einem Drittvergleich standhalten.

5. Elektronische Buchführung

Die Digitalisierung ist allgegenwärtig, gewinnt in der öffentlichen Wahrnehmung laufend an Bedeutung und nur wer in Zukunft digital unterwegs sein wird, wird auch Erfolg haben können. In der Praxis herrscht allerdings vor allem bei KMU's eine gewisse (Rechts-)Unsicherheit bezüglich des digitalen Wandels und insbesondere auch der Umstellung auf ein digitales Dokumentenmanagement, zudem erhalten viele Unternehmen elektronische Belege wie PDF-Rechnungen und entsprechend stellen sich auch MWST-technische Fragen.

Rechtlich ist folgendes geregelt:

OR Art. 958f Abs. III regelt in dieser Hinsicht folgendes: «Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.»

Wie dies in der Praxis aussehen kann bzw. welche Voraussetzung dazu eingehalten werden müssen, regelt die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV, Abschnitt 3, Art. 5 - 10), wonach folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- Verfügbarkeit und Lesbarkeit (Art. 6)
- Trennung archivierter und aktueller Informationen (Art. 7)
- Schutz archivierter Information vor unbefugtem Zugriff (Art. 8)
- Unveränderbarkeit (Art. 9)
- Vollständigkeit und Richtigkeit (Art. 10)

- Protokollierung der Übertragung von Daten (Art. 10)

Entsprechend kann schlussgefolgert werden, dass es also grundsätzlich erlaubt ist, Papierbelege zu scannen, die Originale zu vernichten und die Belege nur noch in digitaler Form aufzubewahren. Damit vollständig auf ein digitales Dokumentenmanagement umgestellt werden kann, braucht es jedoch einen sauber implementierten Prozess, der sämtliche Anforderungen gemäss OR und GeBüV erfüllt.

Auch mehrwertsteuerrechtlich ist die Unveränderbarkeit, Zeitpunkt der Speicherung und Unabstreitbarkeit des Versandes im Falle der elektronischen Belegübermittlung entscheidend. Eine elektronische Signatur im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES) erfüllt die handelsrechtlichen sowie auch mehrwertsteuerrechtlichen Anforderungen an elektronische Belege am besten, jedoch sind auch andere Lösungen denkbar. Falls PDF-Rechnungen ohne elektronische Signatur anstelle von Papierrechnungen verschickt werden, ist es ratsam, die Rechnungsempfänger aufzuklären und um Einverständnis zu fragen. Aufgrund der allenfalls mangelnden Beweiskraft des elektronischen Dokumentes (aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht) kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Falle einer Revision durch die Eidgenössische Steuerbehörde beim Leistungsempfänger zu Problemen mit dem Vorsteuerabzug kommen kann, sofern das zugrundeliegende Geschäft und der erfolgte Leistungsaustausch nicht alternativ nachgewiesen werden können.

INTERNES

Jubiläum

Die **Value Solutions Gruppe** feiert im Sommer 2021
Ihr 20-Jahr-Jubiläum.

Neueintritte

Patrick Biedermann, dipl. Wirtschaftsprüfer: Ein-
tritt per 1. Mai 2021

Jay Behringer, Treuhänder mit eidg. Fachausweis:
Eintritt per 21. Juni 2021

Medina Zukic, Sachbearbeiterin Treuhand: Eintritt
per 1. August 2021

Julia Garovi, Sachbearbeiterin Administration &
Treuhand: Eintritt per 1. August 2021

Tabea Rohdewald, Praktikantin: Eintritt per 1. Au-
gust 2021

Michèle Sidler, Bachelor of Science in Business
Administration: Eintritt per 16. August 2021



Gesamtleistungsspektrum

Steuerberatung

Wir pflegen einen ganzheitlichen steuerplanerischen Ansatz, unterstützen Sie bei der Steuerplanung und vertreten Ihre Interessen gegenüber den Behörden.

- Beratung in allen Steuerfragen rund um Gesellschaftsgründungen, Umwandlungen, Fusionen, Betriebsteilungen, Sanierungen, Liquidationen, Sitzverlegungen und Nachfolgeregelungen
- Steuerliche Begleitung von Unternehmenskäufen und -verkäufen, Joint Ventures und MBOs / MBIs
- Betreuung bei der steuerlichen Abschlussgestaltung, Erstellung von Steuererklärungen und Vertretung Ihrer Interessen vor den Steuerbehörden

Treuhand und Unternehmensberatung

Wir entlasten Sie bei sämtlichen betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Finanz- und Unternehmensfragen.

- Erarbeitung effizienter Buchführungslösungen und Umsetzung bei Ihnen oder in unseren Büros
- Zeitnahe Überwachung der Finanzen und situationsgerechte Informationen
- Unterstützung bei wiederkehrenden Aufgaben wie MWST-Abrechnungen, Saläradministration und Versicherungsfragen
- Beratung in allen Corporate Finance-Fragen wie M&A-Dienstleistungen, Transaktionen, Privatplatzierungen, Finanzierungen etc.

Wirtschaftsprüfung

Wir beraten und begleiten Sie bei der Kontrolle und Überwachung Ihres Unternehmens. Wir entwickeln Lösungen, damit Sie auf Veränderungen im wirtschaftlichen und regulatorischen Umfeld rechtzeitig reagieren können.

- Prüfung von Abschlüssen, erstellt nach nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards
- Prüfung von Personalvorsorgeeinrichtungen, öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Revisionen im Sinne des Geldwäschereigesetzes
- Prüfung des internen Kontrollsystems sowie Übernahme von Aufträgen des Internal Audits

Value Solutions Treuhand und
Unternehmensberatung AG
Riedstrasse 7
CH-6330 Cham
T +41 (0)41 748 35 50
F +41 (0)41 748 35 51
E info@valuesolutions.ch
www.valuesolutions.ch

Value Solutions
Treuhand & Unternehmensberatung